



Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und, der Energieeffizienz und des Langsam- verkehrs

(Energiefonds)

Datum 6. Mai 2021



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Name und Zweck	Seite 3
Art. 2	Fondsverwendung	Seite 3
Art. 3	Zuständigkeit	Seite 3
Art. 4	Fondseinlagen	Seite 4
II.	Beiträge	
Art. 5	Grundsätze der Beitragsgewährung	Seite 4
Art. 6	Beitragsberechtigte Massnahmen	Seite 4
Art. 7	Beitragsvoraussetzungen	Seite 5
Art. 8	Auszahlung	Seite 6
Art. 9	Erlöschen	Seite 6
Art. 10	Rückerstattung von Beiträgen	Seite 6
Art. 11	Berichterstattung	Seite 6
VI.	Schlussbestimmung	
Art. 24	Inkraftsetzung	Seite 6
	Anhang	Seite 7



I. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	<p>¹ Es wird ein Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Langsamverkehrs geschaffen.</p> <p>² Der Energiefonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung des Energiesparens, von erneuerbaren Energien und des Langsamverkehrs zu verwenden.</p> <p>³ Der Stadtrat sorgt mittels einer aktiven Energie- und Mobilitätspolitik dafür, dass förderungswürdige Projekte und Mobilitätsformen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 dieses Reglements verwirklicht werden.</p>	Name und Zweck
Art. 2	<p>¹ Die Mittel des Energiefonds sind im Gebiet der Stadt Weinfelden zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen und zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Langsamverkehrs zu verwenden.</p> <p>² Es werden keine Beiträge an die Stadt Weinfelden ausgerichtet.</p> <p>³ Die Mittel dienen der Förderung von Anlagen zur solaren Nutzung (thermische Sonnenkollektoren), für Holzfeuerungen, für den Ersatz ineffizienter Haustechnik-Anlageteile, für Gebäudesanierungen, für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen, für den Abbruch von energetisch ineffizienten Altbauten und für die Förderung des Langsamverkehrs.</p>	Fondsverwendung
Art. 3	<p>Der Entscheid über die Verwendung der Mittel dieses Fonds liegt beim Stadtrat.</p>	Zuständigkeit
Art. 4	<p>¹ Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds beträgt 100'000 Franken und sie wird den Erträgen der Erfolgsrechnung entnommen. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe.</p> <p>² Der Saldo des Fonds darf 200'000 Franken nicht übersteigen. Die jährliche Einlage wird um den Betrag gekürzt, welcher über den Saldo von 200'000 Franken hinausgeht.</p> <p>³ Die Mittel dieses Fonds werden in der Buchhaltung der Stadt als Spezialfinanzierung geführt und separat ausgewiesen. Sie sind zweckgebunden im Sinne der Art. 1 und 2 zu verwenden.</p>	Fondseinlagen

II. **Beiträge**

Art. 5	<ol style="list-style-type: none"> 1 Für Projekte im Sinne von Art. 2 Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesem Fonds. 2 Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der Mittel dieses Fonds abschliessend über die Beitragsgewährung. Er kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild, verbinden. 3 Der Stadtrat kann die Bearbeitung von Fördergesuchen und den Entscheid über Beitragsleistungen im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung des Energiefonds der Stadt Weinfelden und des Förderprogramms des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle delegieren. 4 Im Bedarfsfall können Spezialisten zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden. 5 Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs. 	Grundsätze der Beitragsgewährung
Art. 6	<p>Die Förderung der Vorhaben gemäss Art. 2 Abs. 3 richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Darin legt der Stadtrat die beitragsberechtigten Massnahmen und Fördersätze fest und sorgt damit für eine kontinuierliche Beitragsgewährung und Auszahlung. Bei Bedarf kann der Stadtrat den Anhang anpassen.</p>	Beitragsberechtigte Massnahmen
Art. 7	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 2 Abs. 3 ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: <ol style="list-style-type: none"> a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Massnahme, allenfalls mit der Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie. b) Für Förderungen, welche sich nach dem kantonalen Förderprogramm richten, gilt als Zeitpunkt der Einreichung das Datum, an welchem das Gesuch beim Kanton Thurgau eingereicht worden ist. c) Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Energie-Förderprogramms nach Umsetzung der Massnahme. d) Soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden. e) Für Beiträge zur Förderung des Langsamverkehrs sind keine vorgängigen Beitragsgesuche erforderlich. Eine Rechnung oder personalisierte Kaufquittung mit 	Beitragsvoraussetzungen

einer vom Käufer ausgefüllten Kaufbestätigung ist innert dreier Monate ab dem Kauf einzureichen.

- 2 Bei Beiträgen für [GEAK Plus anerkannte Beratungs-Dienstleistungen](#) wird vorausgesetzt, dass mindestens eine vorgeschlagene Sanierungsmassnahme nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms umgesetzt wird.
- 3 Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Davon ausgenommen sind Käufe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit e).
- 4 Ist der Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung bewilligter Beiträge, sobald der Fonds wieder über Mittel verfügt. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsleistung ist das Einreichungsdatum der vollständigen Ausführungs- bzw. Kaufbestätigung.

Art. 8 1 Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes oder der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Für Beiträge an [den GEAK Plus anerkannte Beratungs-Dienstleistungen](#) erfolgt die Auszahlung nach Umsetzung mindestens einer konkreten Sanierungsmassnahme. Für die Förderung des Langsamverkehrs erfolgt die Auszahlung mit der Vorlage einer personalisierten Kaufbestätigung. Die Beiträge werden an den Antragsteller entrichtet. Auszahlung

- 2 Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.

Art. 9 Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung. Erlöschen

Art. 10 Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn: Rückerstattung von Beiträgen

- a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;
- b) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

Art. 11	Der Stadtrat legt dem Stadtparlament jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel dieses Fonds ab.	Berichterstattung
---------	--	-------------------

III. Schlussbestimmungen

Art. 12	Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.	Inkraftsetzung
---------	---	----------------

Das Reglement über den Fonds zur Förderung der Energieeffizienz der Stadt Weinfelden ist

- vom Gemeindeparlament am 4. Dezember 2014 beschlossen worden und
- vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden.

Änderungen:

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2018

Reglement: Fassung gemäss Beschluss des Stadtparlaments vom . xxxx 2021, in Kraft gesetzt auf den xx. xxxxx 202x

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom xx. xxxxx 2021, in Kraft gesetzt auf den xx. xxxxx 202x



Anhang

Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragsleistungen

1. Thermische Sonnenkollektoren in bestehenden Gebäuden

Fördersatz

Fr. 1'500.00 einmaliger Beitrag pro Anlage bei Ein-/Zweifamilienhäusern
Fr. 3'000.00 einmaliger Beitrag pro Anlage bei Mehrfamilienhäusern, Gewer-
bebauten etc.

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kanton-
alen Förderprogramms Energie

Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Stadt Weinfelden ist
nur bei Holzfeuerungen möglich.

2. Holzfeuerungen bis 70 kW

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kanton-
alen Förderprogramms Energie

Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Stadt Weinfelden ist
nur bei thermischen Solaranlagen möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons) / Zu-
satzbeiträge gemäss Förderprogramm Kanton sind nicht beitrags-
berechtigt.

3. Ersatz Elektro-Wassererwärmer

Fördersatz

Fr. 1'000.00 einmaliger Beitrag pro ersetzttem Elektro-Wassererwärmer

Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Stadt Weinfelden
für thermische Solaranlagen und Holzheizungen ist nicht möglich.

Voraussetzung Ersatz eines bestehenden Elektro-Wassererwärmers durch einen
Wärmepumpen-Boiler oder einen Warmwasser-Speicher, bei wel-
chem das Warmwasser durch eine Gasheizung, Holzheizung, Wär-
mepumpe oder eine thermische Sonnenkollektoranlage erwärmt
wird.

4. Anerkannte Beratungs-Dienstleistungen GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone plus Empfehlungen)

Fördersatz

Fr. 500.00	einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Ein- oder Zweifamilienhäuser
Fr. 1'000.00	einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Mehrfamilienhäuser
Fr. 1'000.00	einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Nichtwohnbauten

Voraussetzung Umsetzung mindestens einer vorgeschlagenen Sanierungsmassnahme (siehe Art. 7) nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms. Das Beitragsgesuch muss vor der Berichtserstellung eingereicht werden.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

5. Abbruch energetisch ineffizienter Gebäude

Fördersatz

Fr. 10'000.00 einmaliger Beitrag für den Abbruch eines beheizten Wohn- oder Geschäftshauses, sofern ein Ersatzbau realisiert wird. Grundsätzlich sind mindestens 90 % der maximal zulässigen Baudichte gemäss Baureglement auf dem Baugrundstück zu realisieren.

Geschützte oder inventarisierte Gebäude oder solche in direkter Nachbarschaft geschützter Gebäude oder solche in der Dorfzone sind in der Regel von diesem Beitrag ausgeschlossen.

Voraussetzung Ersatz-Neubauten müssen mindestens in zertifizierte Minergie P- oder Minergie A-Standard realisiert werden.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

6. Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile)

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudemodernisierung nach GEAK, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

7. Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

8. Gesamtsanierung nach Minergie

(gilt für Minergie, Minergie-A, Minergie-P, Label-Zusatz ECO)

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Holzfeuerung, thermische Sonnenkollektoren) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

9. Anschlüsse bestehender Gebäude an Wärmenetze

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

10. Wasser-Wasser-Wärmepumpen mit Anschluss an ein Anergienetz

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

110. Förderung Langsamverkehr

Fördersatz

25 % des Kaufpreises, maximal Fr. 2'000.00, beim Kauf eines neuen Lastenvelos oder eines neuen Veloanhängers für den Transport von Gütern oder Kindern

Voraussetzung Das gekaufte Fahrzeug resp. der Anhänger dient dem Eigengebrauch resp. der Nutzung durch andere Mitglieder im gleichen Haushalt.

Vom Stadtrat beschlossen am xx. xxxx 2021 (SRB-Nr. xx)

Inkraftsetzung auf den xx. xxxx 2021

